



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Absatz 2 UVPG
(Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)
bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Bioenergie Aichelau GmbH & Co.KG, Franz-Arnold-Straße 9, 72539 Pfronstetten plant, ihre immissionsschutzrechtlich bestandskräftig genehmigte Biogasanlage „Fölltörle“ (Anlage nach Nummer 1.2.2.2, 9.1.1.2 und 8.6.3.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) am vorgenannten Betriebsstandort zu ändern. Der Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wurde am 30.03.2023 beim Regierungspräsidium Tübingen gestellt.

Im Rahmen des Änderungsvorhabens wurde Folgendes beantragt:

1. Errichtung von zwei Tragluftdächern mit Erhöhung der Biogaslagerkapazität auf 4000 m³ und 4480 m³.
2. Errichtung eines Pufferspeichers mit einem Wasservolumen von 1500 m³ für die Speicherung von Nahwärme für das bestehende Versorgungsnetz
3. Austausch einer Gasfackel zur Erfüllung der Vorgaben der TRAS 120
4. Errichtung eines Zaunes entlang der Kreisstraße K 6747

Die Anlage fällt aufgrund der Errichtung der neuen Tragluftdächer und der damit verbundenen Erhöhung der Biogaslagerkapazität erstmals unter die Störfallverordnung (12. BImSchV) und ist dann Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5a BImSchG. Es handelt sich um einen Betriebsbereich der unteren Klasse.

Gemäß dem Merkmal „S“ in Spalte 2 der Nummern 1.2.2.2., 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG bedarf das Vorhaben einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Das Vorhaben liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Glastal“ (Schutzgebiets-Nr. WSG-Nr. Amt 415119). Am Vorhabenstandort selbst befinden sich unmittelbar keine Natura 2000-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Biotope, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete.

Nach Einschätzung der Behörde unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG (§ 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 UVPG) aufgeführten Kriterien, kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind folgende:

Der Vorhabenstandort ist im Bebauungsplan „Fölltörle Fassung 2021“ vom 22.07.2021 als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erzeugung von regenerativen Energien durch Biogasanlagen ausgewiesen. Durch das Änderungsvorhaben erfolgt kein neuer Flächenverbrauch außerhalb des Betriebsgeländes, da die Änderungen innerhalb des Betriebsgeländes erfolgen. Für den Pufferspeicher wird, innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes, eine kleine Fläche neu versiegelt. Hier handelt es sich um eine bereits intensiv genutzte Fläche mit geringer biologischer Vielfalt, deren ökologische Empfindlichkeit bereits gering ist.

Es werden keine neuen gefährlichen Stoffe gehandhabt. Der Gefahr des Austretens gefährlicher Stoffe wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass die neuen Tragluftdächer neben Klemmschläuchen zusätzlich mit Verschraubungen gesichert werden. Entsprechend den Ausführungen in den Antragsunterlagen werden die Pflichten nach den §§ 3 bis 6 der

12. BImSchV eingehalten. Vorliegend bestehen durch die Anpassungen des Brandschutzkonzepts und des Alarmierungsplans aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken. Die Achtungsabstände nach § 50 BImSchG i.V.m. § 3 Abs. 5c BImSchG werden eingehalten. Das Betriebsgelände ist durch die Umzäunung vor dem Zutritt durch Unbefugte geschützt.

Die geplanten Änderungen führen nicht zu einer Erhöhung der Luftschadstoff- und Geräuschemissionen. Durch die Erneuerung der Tragluftdächer wird die Gefahr des Austritts gemindert. Des Weiteren sind Schutzmaßnahmen (Überdrucksicherung, Verbrennung von Biogas bei Überdrücken) vorhanden. Es entstehen keine weiteren Abfälle.

Das Niederschlagswasser des neu zu errichtenden Pufferspeichers wird versickert und läuft seitlich zur freien Versickerung ab. Die Abwassersituation bleibt unverändert. Es besteht keine Gefahr in Bezug auf den Grundwasserschutz oder das Oberflächenwasser. Im Hinblick auf wassergefährdende Stoffe ergeben sich durch das neue Vorhaben keine Änderungen.

Bei Betriebsstörungen ist nicht mit über das Betriebsgelände hinausgehenden Auswirkungen zu rechnen. Nach dem vorliegenden Notstromkonzept kann ein vorhandenes Notstromaggregat bei Stromausfall kurzfristig zugeschaltet werden.

Das Regierungspräsidium Tübingen – als zuständige Behörde – stellt gemäß § 5 Absatz 2 UVPG auf Grunderlage der Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG).

Tübingen, den 25.01.2024

Beginn der Veröffentlichung: 29.01.2024

Ende der Veröffentlichung: 29.02.2024

Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.4/51